

JAGDKOMMISSION KAPRUN

Vorsitzender Gschossmann Fritz
5710 Kaprun

Kaprun, 05.05.2025

KUNDMACHUNG

Gemäß § 34 des Salzburger Jagdschutzgesetzes 1993 wird das Verzeichnis des einzelnen Grundeigentümers im Bereich der Gemeindejagd Kaprun und der auf sie entfallenden Jagdpachtanteile kundgemacht.

Das Anteilverzeichnis liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Beschwerden gegen diese Feststellung der Anteile sind innerhalb der Einsichtsfrist von 2 Wochen, das ist bis zum 20.05.2025 bei der Geschäftsstelle der Jagdkommission Kaprun, Vorsitzender Herr Gschossmann Fritz, Holzmeisterbauer in Kaprun, schriftlich einzubringen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Beträge unter € 5,-- die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist, wenn jedoch Beschwerden gegen die Feststellung des Anteils erhoben werden, nach der Bestimmung, gemäß § 34 Abs. 4 des Jagdgesetzes 1993, bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zwecke der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen.

Höhere Beträge werden von der Jagdkommission angewiesen.

Der Schriftführer
Der Jagdkommission

Hans Jäger

